

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses
Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum
Band: 5 (1884-1887)
Heft: 20-3

Artikel: Eine wiedergefundene römische Inschrift
Autor: Dübi, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-155892>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hunderts überall in den Gegenden getroffen wurde, wo die Textilindustrie zu Hause war, wie z. B. im Kanton Appenzell. (Vgl. hiezu das Bild eines Webekellers aus der Gemeinde Herisau von Maler Schiess, welches Eugster's Geschichte dieser Gemeinde beigegeben ist.)

Bei Fig. 4 sehen wir das Riet in eine Art Rahmen gefasst, die Lade, welche, an Nägeln aufgehängt, zum Zuschlagen des Fadens dient. Durch die schwere Lade kann ein sehr dichter Stoff gewoben werden, beim senkrechten Webstuhl lässt sie sich freilich nicht anbringen. Mittelst Hebel und Gewichten werden Tuch- und Garnbaum gedreht und die Kette gestreckt. Ist alles Garn vom Garnbaum abgewunden durch die fortschreitende Arbeit des Webers, so wird dasselbe hinter den beiden Flügeln abgeschnitten, der Garnbaum etwa nach oben (beim japanischen Webstuhl) beschriebener Weise neu mit Garn versehen, jeder Faden mit dem entsprechenden des abgeschnittenen Garnes verknüpft, durch Flügel und Riet durchgezogen und auf dem Tuchbaum, von dem das früher gewobene Tuch weggenommen worden, befestigt, worauf das Weben wieder beginnen kann. Natürlich kann bei vermehrter Zahl der Flügel oder Schäfte auch Köper und Atlas hergestellt werden.

Der eben besprochene Webstuhl mit zwei Flügeln ist eigentlich nur sehr wenig entwickelter als die früher beschriebenen Formen und wird ohne Zweifel schon im Alterthum erfunden worden sein. Er ist somit ein sprechender Beweis für *Semper's* Behauptung, dass die Weberei sich in der Vorzeit rasch auf eine ziemlich hohe Stufe der Entwicklung gehoben habe, um dann lange Zeit fast gänzlich stille zu stehen. Erst *Jacquard* hat einen neuen Impuls gegeben, indem er die Maschinen-Weberei einführte.

92.

Eine wiedergefundene römische Inschrift.

Im freiburgischen Dorfe Motier (Bezirk Vully), Murten gegenüber, findet sich im Keller des einem M. *Biollet* gehörenden Hauses eine viereckige antike Säule mit folgender, offenbar römischer Inschrift:

L SEVERIV
MARTIVS IIII VIR
AVG. M ARITVS
F C

Durch Herrn Dr. *Stock*, Arzt in Murten, auf dieses Vorkommen aufmerksam gemacht, begab ich mich im Frühjahr 1887 an Ort und Stelle und nahm eine Zeichnung und Messung der Säule, sowie eine Abschrift der Inschrift vor.

Der schön gegliederte Sockel der als Hauptstütze des Hauses verwendeten Säule besteht aus Neocomien; der würfelförmigen Abschnitte der Säule sind drei; der unterste, welcher die Inschrift auf der Vorderseite trägt, besteht aus einem ungemein harten Gestein, wahrscheinlich Granit, die obere, wie das hübsch gegliederte Kapitell, aus Molasse. Der Inschriftstein hat 58 cm. Breite, 44 cm. Höhe und 42 cm. Tiefe. Die oberste Zeile ist durch Wegbrechen der Ecke verstümmelt, auch sonst schwer lesbar; das F der letzten Zeile ist stark verwittert.

Die zu Hause vorgenommene Untersuchung brachte mich bald auf die Vermuthung, dass es sich hier um die zweite Hälfte der angeblich verlorenen Grabschrift der Valeria

Secca handle (*Mommsen*, Inscr. conf. Helv. Nr. 191. Hagen Tit. Avent., Nr. 54), welche nach der ersten Copie im Cod. des Remigius Fesch (Bibl. in Basel), p. 6, Nr. XIII, folgendermaassen lautet:

D . M .
VALERIAE
SECCAE
QVE IVCVNDE
VIXIT ANNIS LXV
L . SEVERIVS
MARTIVS IIIII VIR
AVG. MARTIVS
F. C.

Darüber steht die Bemerkung:

A. C. MDCXXXI KL. SEPT. PavonI prope Aventicum dictionis Bernat. Helvet. in templo lapis erutus et translatus in arcem Aventicanam praefecto Anton. Stetlero.

Und darunter:

Accepi Bernâ a Dm. Sam. Hortino pastori Bern. An. 1632.

Die gleiche Inschrift steht in kleineren Buchstaben geschrieben auf Seite 5 des nämlichen Codex. Zeile 4 hat QVAE statt QVE. Zeile 8 hat ebenfalls die Verschreibung MARTIVS statt MARITVS. Ebenso haben beide Kopien bei Fesch die Zahl LXV, nicht LXXV, wie Mommsen angibt. Die Inschrift wurde also im Jahr 1631 zu Faoug (zwischen Murten und Avenches) in der Kirche gefunden und vom Ortspfarrer abgeschrieben. Der Stein kam auf Schloss Avenches und ist von dort verschwunden. Wann und wie soll im Folgenden etwas ausführlicher gezeigt werden, weil der Vorgang interessant ist für die Geschichte der römischen Inschriften in der Schweiz.

Vorab erwähnen wir, dass eine Bemerkung von Mommsen im Appendix geeignet ist, irre zu führen und beseitigt werden muss. Es heisst nämlich dort unter Nr. 7 des »Lapides indicati non descripti«: Motier en Vuylly (inter lacus Moratensem et Neufchatellensem). »Dans la cave de M. Sam. Jenner de Fribourg-Haus il y a le fr. d'une inscr. sur une col. que le beau-père de M. Jenner y avait fait amener sans doute depuis Avenches.« Wild, p. 190.

Diese Bemerkung würde auf eine von Nr. 191 verschiedene Inschrift schliessen lassen; in Wirklichkeit handelt es sich nur um ein Stück der nämlichen Inschrift. Auch die Notiz zu Nr. 191 bei Mommsen: »fractam vidit Wild; hodie interiit«, welche auch bei Hagen wiederkehrt, ist nicht richtig und stimmt weder zu der Wirklichkeit, noch eigentlich zu der Ueberlieferung, wie sie schon Mommsen vorlag. Wild sagt nämlich gar nicht, dass er die Inschrift gesehen habe, weder gebrochen noch ganz. Wenn man die neben vielem Wust doch auch manches Brauchbare enthaltende »Apologie pour la vieille cité d'Avenche«, die von dem Direktor des bernischen Münzkabinetts Marquard Wild 1710 zur Vertheidigung der Ansprüche von Avenches auf den Ruhm des ächten Aventicum gegen einen einfältigen Angriff geschrieben ist, aufmerksam durchforscht, so findet man, dass die Notiz über das Fragment im Keller des Herrn Sam. Jenner in Motier einem Briefe des Herrn v. Graffenried von Villars entnommen ist, der auch für andere Avencher Inschriften Beachtung verdient. Dieser Brief, datirt Villars sur Morat le 16 de Févr. 1710, spricht unter anderm von der grossen Hauptinschrift von

Avenches (Nr. 175 Mommsen, Nr. 25 Hagen), deren rechtseitige Hälfte »pendant la quatrième année de mon frère le ballif« von Prof. Ruchat im Bois du Châtel $\frac{1}{2}$ -Stunde von Avenches in einem Wasserreservoir wieder gefunden worden sei. Er spricht seine Vermuthungen aus, wohin die linksseitige Hälfte möglicherweise gerathen sei und fragt, ob das Fragment CAIO LAELIO nicht in Beziehung zu dieser Inschrift zu setzen sei. Dann fährt er fort (p. 189 bei Wild): »La colonne dont Stumpf fait encore mention et en laquelle il y avoit encore inscrit D. M. Severæ Martiolæ Severus Marianus f. c. ne se trouve pas non plus. Par contre j'ay appris un fragment d'une autre inscription qui se trouve sur une colonne dans la cave de Monsieur Samuel Jenner de Fribourg-Haus, à Motier en Vuylly que son beau Père feu Monsieur le senateur Tillier y avoit fait menér sans doute depuis Avenche du tems, qu'il y étoit Ballif et faisant la dite cave et maison à moitier.«

Auf Seite 236 gibt dann Wild unter dem falschen Titel: A Villars Nr. XVI dieses Fragment folgendermaassen:

-- I. --- SIV. ---- RI ---
 MARTIUS IIIII VIR
 AUG. MARITUS
 F. C.

Darauf folgt das Fragment von dem Septemvir epulo (Mommsen Nr. 176, Hagen Nr. 26) mit der richtigen Bezeichnung a Villars Nr. XVII. und darunter folgende Notiz von Wild: »Ces deux fragmens d'inscriptions se voyent encore: le premier appartient à l'honneur du sepulcre; et comme ce n'est qu'un monument, que MARTIUS un des sextumvirs Augustaux de la colonie dressa à sa femme, dont le nom n'est plus entier, mais qui a été mangé par l'injure du tems, aussi ne m'arrêteray je pas à le deviner; d'autant que cela serviroit gueres à mon sujet.«

Man sieht, die Bemerkung, das Fragment sei noch zu sehen, beruht nicht auf Autopsie von Wild, sondern auf dem Zeugniss des Herrn v. Graffenried und auf dessen Kopie.

Ich behalte mir vor, auf die Frage, wie Wild zu den 18 von ihm reproduzirten Inschriften gelangt ist, zurückzukommen, für unser Fragment mag die Thatsache genügen, dass Wild an mehreren Stellen (p. 174, 181, 223, 244) von Inschriften und Fragmenten spricht, die er Herrn v. Graffenried verdanke und dass dieser selbst in seinem Briefe von solchen Sendungen spricht (p. 188).

Wenn also F. v. Graffenried die Kopie unseres Fragmentes an Wild übermittelte, so ist das nur natürlich. Er war besser als irgend Jemand im Falle, die Verhältnisse genau zu kennen. Der von ihm erwähnte Senateur Tillier war nach Leu, Lexikon, Bd. 18, S. 177, im Jahre 1678 Landvogt zu Avenches und starb ohne männliche Erben.

Samuel Jenner von Freiburghaus (die Bezeichnung nach einem kleinen Dorf bei Wangen dient nach Bernerbrauch dazu, ihn von andern Zweigen der Familie Jenner zu unterscheiden) ist nach einer handschriftlichen Genealogie, die mir Herr Jenner, Custos des historischen Museums in Bern, freundlichst zur Verfügung gestellt hat, ein Sohn des gleichnamigen Patriziers und der Anna Margaretha von Graffenried und war seit 1696 verheirathet mit *Elisabeth Tillier*. Durch diese erhielt er nach dem Tod seines Schwiegervaters das Haus und Rebgut in Motier und durch diesen Verwandten wird v. Graffenried von der Inschrift Kunde erhalten haben. Sein Ausdruck: »j'ai appris le fragment d'une inscription« zeigt nicht, wer die Kopie genommen hat; die Kopie

selber aber beweist, dass schon damals die erste Zeile schwer zu lesen und am Rande beschädigt war.

Man sieht ferner, dass die Graffenried nicht die einzigen bernischen Landvögte waren, welche römische Inschriften aus Avenches für ihre Privatbauten verschleppten. Auch über diesen Punkt wird ein andermal mehr zu berichten sein.

Eine künftige Publikation der römischen Inschriften in der Schweiz wird die fünf ersten Zeilen der Grabschrift der Valeria Secca nach der wirklichen Lesung des Cod. Fesch, die vier letzten nach dem Fragment von Motier zu geben haben, die Nachweise über das Schicksal der Inschrift nach den oben gemachten Andeutungen.

Bern, den 9. Juni 1887.

Dr. H. DÜBI.

Nachschrift: In Motier wusste man mir nicht zu sagen, wem das betreffende Haus, das zu den stattlicheren in dem Dörfchen zählt, früher gehört habe; der Vater des jetzigen Besitzers habe es von einem Berner erworben. Von einer andern römischen Inschrift in Motier wusste Niemand etwas und die Identität der unsrigen mit der von Wild nach v. Graffenried zitierten ist zweifellos. Auch Orelli's Zweifel an der Aechtheit der Inschrift, die schon Mommsen (p. 36) zurückgewiesen hat, sind nun definitiv als grundlos zu bezeichnen.

93.

Ausgrabungen in der St. Stephanskapelle in Solothurn.

(Taf. XXX u. XXXI.)

Im Norden des sogen. Friedhofes, eines freien Platzes im Westen der Stadt Solothurn, stand bis vor wenig Wochen ein Kirchlein von alter Stiftung, »St. Stephan« genannt. Es diente im Mittelalter den Königen von Burgund als Kapelle ihrer hiesigen Pfalz, und wichtige Staatsakte wurden darin vorgenommen. So fand im Herbst 1038 die kirchliche Einweihung des neuen Königs Heinrich (des nachmaligen Kaisers Heinrich III.) in den Räumen dieser Kapelle statt.¹⁾

Das Kirchlein, das den Eindruck eines Barockbaues aus dem XVIII. Jahrhundert machte, ist von West nach Ost gerichtet, es umschliesst einen Raum von 15 × 6,5 m. und hat im Laufe der Zeit mehrere bauliche Veränderungen erlitten. Der ursprüngliche Eingang im Westen ward zugemauert und die ganze Westfront durch Häuser verbaut, Die Süd- und Nordseite aber erhielten Vorhallen, deren toskanische Säulen und Pfeiler jederseits eine nach Aussen geschlossene Empore trugen. Die Errichtung der südlichen Vorhallen mit ihren zwei Stufen und ihrem Stylobat von 0,50 m. Höhe bedingte auch eine Erhöhung des Innern um ½ m.

Mehr und mehr verfallen und schon längere Zeit ausser Gebrauch ward endlich im letzten Jahre die Kapelle von dem dormaligen Besitzer, dem Staat Solothurn, an einen Privaten verkauft, der sie in ein Magazin umwandelte. Der neue Eigenthümer liess also das Thürmchen herunternehmen, die Vorhalle abbrechen und, was für die Alterthumsfreunde die Hauptsache war, im Innern einen 3½ m. tiefen Keller graben. Dass die Ausgrabungen sich über das ganze Kirchlein, und nicht, wie der Käufer

¹⁾ Vgl. über die Geschichte des Kirchleins: *Fiala* im *Urkundio* I, S. 311, Anm. 4; *J. Amiet*, *Das S. Ursusstift*, S. 18 ff., und die ausführliche Abhandlung von *W. Rust* im »*Solothurner Tagblatt*« vom 24. April 1887.